



Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau
Contrescarpe 72, 28195 Bremen

Dompolan
Grundstücks- und Baugesellschaft mbH & Co. KG
Frau Bier
Universitätsallee 15-19
28359 Bremen

Auskunft erteilt
Katharina Ohmstede

Dienstgebäude:
An der Reeperbahn 2

Zimmer T 4.20

Tel. +49 421 3 61-5 68 61

E-Mail:
katharina.ohmstede
@umwelt.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
30-13 /
600-2-23-01-534/2022-1-2

Bremen, den 11.08.2022

**Baumbestandsbescheinigung gemäß § 3 Ziffer 10 Brem. Bauvorlagenverordnung
für das Grundstück An der Horner Mühle-VR 329 Flurstück 250/63
Ihr Schreiben vom **20.07.2022 (per Email)****

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen eingereichte Baumbestandserklärung für das Grundstück Gemarkung VR 329, Flur329, Flurstück 250/63 incl. eines Umgriffs von 5m auf den angrenzenden Grundstücken habe ich geprüft.

Ich bin zu dem Ergebnis gekommen, dass die Erklärung nachvollziehbar ist und dass die Angaben zu dem **geschützten Baumbestand** – soweit von hier aus auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen ersichtlich und prüfbar - den örtlichen Gegebenheiten entsprechen. Eine örtliche Prüfung hat nicht stattgefunden.

Es sind demnach geschützte Bäume auf dem Baugrundstück und seinem Umgriff vorhanden.

Es ist daher gemäß §3 Baumschutzverordnung erforderlich, durch Schutzmaßnahmen Beeinträchtigungen für die Bäume während oder nach der Bau- bzw. Abbruchphase zu vermeiden. BauherrIn und ArchitektIn sind dafür verantwortlich, diese Schutzmaßnahmen durchzuführen und/oder ggfs. Befreiungen bzw. Gestattungen gemäß Baumschutzverordnung einzuholen. Informationen zu Schutzmaßnahmen für Bäume auf Baustellen sowie Antragsformulare und Kontaktdaten hierzu finden Sie unter www.bauumwelt.bremen.de/Umwelt/Natur/Baumschutz bzw. <https://www.bauumwelt.bremen.de/detail.php?gsid=bremen213.c.31500.de>.

Gemäß dem beigelegten Stand der Planung (Lageplan vom 20.07.2022) ist insbesondere im Hinblick auf die geschützten Bäume mit der Nr.348 und 350 zu prüfen, ob das Vorhaben in dieser Form umgesetzt werden kann bzw. Maßnahmen zum Schutz der Bäume ergriffen werden müssen.



Bus / Straßenbahn
Haltestelle
Eduard-Schopf-Allee



Eingang
An der Reeperbahn 2
28217 Bremen

Poststelle:
T (0421) 361 2407
F (0421) 361 2050
E-Mail office@bau.bremen.de

- Seite 1 von 4 -

Internet: <https://bauumwelt.bremen.de> Die Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Weitere Informationen finden Sie hier: <https://bauumwelt.bremen.de/info/dsgvo-kontakt>

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel: (0421) 361-0, www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

Hinweise auf erforderliche Maßnahmen zum Schutz des vorhandenen geschützten Baumbestandes während der Abbruch- bzw. Bauphase:

- a. Der gesamte geschützte Baumbestand ist vor Baubeginn außerhalb des Kronentraufen-/Wurzelbereichs durch einen ca. 2,00 m hohen stabilen und unverrückbaren Schutzzaun gegen Beeinträchtigungen zu schützen. Dies bezieht sich auch auf die geschützten Bäume, die auf den Nachbargrundstücken stehen und mit ihrem Kronentraufen-/Wurzelbereich in das Baugrundstück hineinreichen. Der Schutzzaun ist während der gesamten Bauzeit ortsfest zu halten.
- b. Mindestens 14 Tage vor Baubeginn ist der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen, Naturschutzbehörde, Frau Ohmstede, Tel. +49 421 3 61-5 68 61, Fax , ein Baustelleneinrichtungsplan zur einvernehmlichen Prüfung vorzulegen, aus dem u. a. die Baustraßen, Kranaufstellflächen und Materiallagerflächen sowie die Schutzzäune gemäß Ziffer 1 hervorgehen.
- c. Bei Beginn und für die Dauer der Erdarbeiten (Schachtung) im Bereich des geschützten Baumes ist ein/e öffentlich bestellte/r und vereidigte/r Sachverständige/r vor Ort hinzuzuziehen, der/die die Baumaßnahme begleitet. Diese/r wird die notwendigen Sicherungs-, Sanierungs- und Schutzmaßnahmen für den Baum beurteilen und vorschlagen. Diese Maßnahmen sind unverzüglich umzusetzen. Vor Baubeginn ist der/die öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen, Naturschutzbehörde, Frau Ohmstede, Tel. +49 421 3 61-5 68 61, Fax , schriftlich zu benennen.
- d. Vor Baubeginn (auch Herstellung von Zuwegungen, Abbruch vorhandener Gebäude, Materialanlieferungen sowie sonstigen bauvorbereitender Maßnahmen) ist eine Abnahme der Schutzzäune gemäß Buchstabe a. durchzuführen. Spätestens 5 Tage vor Baubeginn ist diesbezüglich ein Termin abzustimmen mit der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen, Naturschutzbehörde, Frau Ohmstede, Tel. +49 421 3 61-5 68 61, Fax oder Vertreter/-in.
- e. Die durch den/die Sachverständige/n entsprechend Buchstabe c. vorgeschlagenen Sicherungs-, Sanierungs- und Schutzmaßnahmen sowie die schriftliche Dokumentation der Begleitung durch den/die Sachverständige sind der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen, Naturschutzbehörde, Frau Ohmstede, Tel. +49 421 3 61-5 68 61, Fax spätestens 14 Tage nach Beendigung des Bauvorhabens vorzulegen.
- f. Es dürfen keine Bodenauf- und -abtragungen, Materiallagerungen, Bodenverdichtungen, Baudurchführungsarbeiten sowie sonstige schädigende Maßnahmen im Wurzelbereich geschützter Bäume erfolgen. Bei freistehenden Bäumen reicht der Wurzelbereich mindestens bis an die Kronentraufe (Kronenrand).
- g. Die Kronen der geschützten Bäume dürfen nicht beschädigt werden. Darauf ist insbesondere bei Arbeiten mit Großgeräten (Bagger, Kräne o.ä.) mit schwenkbarem Arbeitsbereich zu achten.
- h. Die Trassierung aller neuen Zuleitungen (z. B. Gas, Wasser, Abwasser etc.) ist ausschließlich außerhalb der Kronentraufe der geschützten Bäume durchzuführen.
- i. Im Wurzelbereich geschützter Bäume dürfen bei der Wegbefestigung die vorhandenen Bodenhöhen nicht verändert werden. In diesem Fall darf nur wasser- und luftdurchlässiges Material verwendet werden (kein Beton, Ton oder Lehm).
- j. Grundwasserabsenkungen sind ohne Genehmigung nicht zulässig.
- k. Für den im Kronentraufen-/Wurzelbereich der geschützten Bäume notwendigen Baustellenverkehr ist im Kronentraufen-/Wurzelbereich des geschützten Baumes zzgl. 1,50m die Baustraße wie folgt herzustellen: Unterlage Schutzvlies/Geotextilbahn mit Rundkorn-Kies (8/32) in einer Auflage von 25cm und Abdecken mit großflächigen Stahlplatten/Fahrbahnplatten/Baggerplatten/speziellen Bodenschutzplatten.
- l. Die Baustraße ist soweit wie möglich an den Rand des Kronentraufen-/Wurzelbereichs zum Baukörper hin zu legen. Zwischen Baustraße und Stamm ist ein ca. 2,00 m hoher stabiler und unverrückbarer Schutzzaun gegen Beeinträchtigungen vor Beginn der Bauzeit aufzustellen und ortsfest zu halten.

- m. Im Rahmen des Bauvorhabens notwendige Rückschnittmaßnahmen an geschützten Bäumen sind ausschließlich von einer Fachfirma (Baumpflege) entsprechend der FLL-Richtlinie durchzuführen.
- n. Der Baubeginn (Erdarbeiten) ist der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen, Naturschutzbehörde, Frau Ohmstede, Tel. +49 421 3 61-5 68 61, Fax , mitzuteilen.
- o. Die Kronentraufe der geschützten Bäume ist nach Fertigstellung des Bauvorhabens ausschließlich gärtnerisch nutzbar. Dies schließt die Herstellung sämtlich in die vorhandene Bodenstruktur eingreifender Maßnahmen bzw. die Durchlässigkeit des Bodens verringernde Maßnahmen wie z. B. Terrasse, Stellplatz etc. aus.
- p. Sofern bei den Bauarbeiten außerhalb des o. g. Bauzaunes und der Kronentraufe der geschützten Bäume dennoch Wurzeln beeinträchtigt werden und diese Maßnahmen nachweislich unvermeidbar sind, sind folgende Maßgaben zu beachten:
 - i. In Anlehnung an die DIN 18920 ist im Wurzelbereich der Bäume ausschließlich mit Handschachtung oder Sauggeräten zu arbeiten.
 - ii. Wurzeln über 2 cm Durchmesser dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden. Freigelegte Wurzeln sind gegen Austrocknung (Umwicklung mit feucht zu haltenden Jutebandagen) bzw. Frost (Stroh) zu schützen.
 - iii. Sofern Wurzeln unter 2 cm Durchmesser entfernt werden müssen, sind diese glatt zu durchtrennen. Die Wundstellen sind mit einem Wundverschlussmittel einzustreichen.
 - iv. Abgerissene und gesplitterte Wurzeln sind glatt abzuschneiden.
 - v. Geschädigte Wurzeln sollen mit einem Bodenhilfsstoff zur Förderung des Wurzelwachstums behandelt werden.
 - vi. Werden Wundbehandlungsmittel angewendet, müssen die zu behandelnden Flächen glatt sein und dürfen keine Fäulnis aufweisen.
 - vii. Bei den Arbeiten im Kronentraufenbereich (vorhandene Grob- und Starkwurzeln) darf die Stand- und Lebensfähigkeit der Bäume nicht gefährdet werden. Bei Verletzungen von statisch wirksamen Wurzeln muss die Standsicherheit der Bäume durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gutachtlich überprüft werden.
 - viii. Wird der Baum durch die Baumaßnahme so stark beeinträchtigt, dass seine Standsicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann, ist durch den Eigentümer kurzfristig eine Gestattung nach § 6 der derzeit gültigen Baumschutzverordnung zu beantragen.
- q. Im Wurzelbereich der geschützten Bäume ist bei der Wiederherstellung der Flächen das gemäß FLL, Empfehlungen Baumpflanzungen, Teil 2, Ausgabe 2004, anerkannte Baumschutzsubstrat auf der Basis 4/32 Mineralgemisch, kein Recyclingschotter, einzubauen.
- r. Entlang der Aufgrabung/des Fundaments ist ein Wurzelvorhang einzubauen.
 - i. Der Graben hierfür ist bis etwa 40cm unter der Bodenoberfläche mit geeignetem, wasserhaltendem und luftdurchlässigem Substrat oder Unterboden (ggfls. Aushub) ohne maschinelle Verdichtung zu verfüllen. Dem Unterboden dürfen keine organischen Stoffe beigelegt werden.
 - ii. Die oberen ca. 40cm sind mit einem bedarfweise verbesserten, geeignetem Oberboden oder mit geeignetem Substrat verdichtungsfrei zu verfüllen.
 - iii. Der Wurzelvorhang ist nach oben offen zu lassen. Die Dicke des Wurzelvorhangs muss mindestens 25cm betragen, die Tiefe des durchwurzelten Bereichs umfassen, jedoch höchstens bis zur Sohle der Baugrube reichen.
 - iv. Der Wurzelvorhang ist während der gesamten Baumaßnahme und über den Bauabschluss hinaus im Boden zu belassen.
 - v. Während der Bauzeit ist der Wurzelvorhang ständig feucht zu halten.
- s. Alle Arbeiten an den geschützten Bäumen sind von einem Fachbetrieb des Garten- und Landschaftsbaus, Qualifizierung Baumpflege, durchzuführen.
- t. Alle Arbeiten sind gemäß DIN 18920, RAS-LP-4 sowie ZTV-Baumpflege durchzuführen.

Für das Bauantragsverfahren nach § 63 oder § 64 BremLBO ist es erforderlich, dass das geplante Bauvorhaben im Baumbestandsplan lagegetreu dargestellt wird.

Ich weise darauf hin, dass es gemäß §39 Absatz 5 Ziffer 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verboten ist, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres Gehölze abzuschneiden oder zu fällen (**Sommerfällverbot**). Nähere Informationen hierzu finden Sie unter www.service.bremen.de/Dienstleistungen/Fällung und Rückschnitt von Bäumen und Gebüsch.

*Diese Baumbestandsbescheinigung trifft keine Feststellungen zu **anderen Schutzobjekten** gemäß Naturschutz- und/oder Waldrecht (Natura2000-Gebiete, Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und/oder Wald i.S. des BremWaldG). Für den Fall, dass vorhandene Schutzobjekte durch Ihr geplantes Abbruch- oder Bauvorhaben betroffen sind, ist von Ihnen zu prüfen, ob und wie Beeinträchtigungen für die Schutzobjekte vermieden werden können. Es sind Schutzmaßnahmen vorzusehen und/oder ggfs. Anträge auf Befreiungen bzw. Gestattungen nach den jeweiligen Rechtsvorschriften einzuholen. Diese Baumbestandsbescheinigung trifft auch keine Feststellungen zu Lebensstätten besonders oder streng geschützter Arten. Sofern sich solche Lebensstätten auf dem Grundstück oder in seinem Umgriff befinden, sind die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 Bundesnaturschutzgesetz gesondert zu prüfen.*

Zuständig ist die untere Naturschutzbehörde bzw. die untere Waldbehörde. Informationen finden Sie unter www.bauumwelt.bremen.de/umwelt/natur bzw. <https://www.bauumwelt.bremen.de/umwelt/natur-23476>.

Diese Bescheinigung stellt kein naturschutzrechtliches Prüfverfahren dar. Dieses ist Gegenstand des jeweiligen bauordnungsrechtlichen Verfahrens.

Ich weise darauf hin, dass die Bauherrin/der Bauherr eigenverantwortlich für die Einhaltung der Anforderungen des Naturschutz- und Waldrechts ist.

Ich weise weiterhin darauf hin, dass gem. § 83 Absatz 2 Nummer 1 der Bremischen Landesbauordnung sowie gem. § 15 Baumschutzverordnung ordnungswidrig handelt, wer unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume ohne Genehmigung entfernt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt. Eine auf unrichtigen Angaben, unrichtigen Plänen oder sonstigen unrichtigen Unterlagen beruhende Genehmigung kann gem. Art. 48 BremVwVfG zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ohmstede

Anlagen:

- Baumbestandserklärung vom 15.07.2022
- Lageplan mit Baumbestand vom 20.07.2022